

Richtlinie der Stadt Würzburg für die Gewährung von Zuschüssen für die Begrünung von Gebäuden und für urbane Begrünungsprojekte

1. Förderziele

- 1.1. Mit der Förderung der Begrünung von Gebäuden und urbane Begrünungsprojekte sollen in hoch verdichteten innerstädtischen Bereichen der Stadt Würzburg das Stadtklima verbessert, das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger aufgewertet, sowie eine optimierte Vernetzung städtischer Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten erreicht werden. Die Förderung soll zur Eigeninitiative anregen und als Anreiz für private Investitionen in Maßnahmen zur Klimaanpassung und zur Unterstützung der Biodiversität dienen.
- 1.2. Auf Grundlage des im Jahr 2012 vom Stadtrat beschlossenen integrierten kommunalen Klimaschutzkonzepts zielt das kommunale Förderprogramm zudem darauf ab, Gebäudebegrünung und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel mit modellhaftem Charakter für das Stadtgebiet anzustoßen.
- 1.3. Gefördert werden Fassaden- und Dachbegrünungen (Nr. 3), Baumpflanzungen (Nr.4) und Begrünungsprojekte (Nr. 5). Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen eine Förderung beantragt werden kann.

2. Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich, Pflichten

- 2.1. Der Geltungsbereich des kommunalen Programms basiert auf der Klimafunktionskarte der Stadt Würzburg: Vorhaben sind in allen Zonen möglich, die in der Klimafunktionskarte mit den Kategorien starke Überwärmung, moderate Überwärmung, Überwärmungspotenzial oder als Misch- und Übergangsklimate gekennzeichnet sind. Vorhaben in Frischluftentstehungsgebieten, Kaltluftentstehungsgebieten und in nicht gekennzeichneten Bereichen sind in der Regel nicht förderfähig. Soweit eine besondere städtebauliche oder stadtklimatische Bedeutung vorliegt, können in Einzelfällen auch Maßnahmen außerhalb dieser räumlichen Abgrenzung im Gebiet der Stadt Würzburg gefördert werden.
- 2.2. Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen, die nicht ohnehin aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen, z. B. durch Auflagen für Ersatzpflanzungen, Auflagen im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen, Auflagen in Sanierungsgebieten oder an Gebäuden, für die ein Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen enthält.
- 2.3. Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen, die nicht gegen öffentlich-rechtliche (z.B. Bauordnung, Denkmalschutz, Verkehrssicherheit o.ä.) oder privatrechtliche Vorschriften verstoßen.
- 2.4. Die geförderten Maßnahmen dürfen nicht Anlass für eine Mieterhöhung sein. Die betroffenen Mieterinnen und Mieter müssen vor Beginn auf die beabsichtigte Maßnahme hingewiesen werden.
- 2.5. Ziel der Förderung ist eine dauerhafte und langfristige Anlage von Gebäudebegrünungen und weiteren Begrünungsprojekten. Fassaden- und Dachbegrünungen müssen für mindestens 15 Jahre bestehen, die weiteren Begrünungsprojekte sind für eine Dauer von mindestens 5 Jahren anzulegen.

Ausgenommen von den Vorgaben zur Mindestdauer sind Begrünungsprojekte, die zu Schulungs- und Bildungszwecken angelegt werden.

- 2.6. Die Maßnahme muss fachgerecht gepflegt und in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden.

3. Förderung von Fassaden- und Dachbegrünung

- 3.1. Förderfähig sind bei Fassaden- und Dachbegrünungen
 - Materialkosten (beispielsweise für Pflanzen, Kletter- und Rankhilfen, Substrate, Bewässerungssysteme, Durchwurzelungsschutz);
 - Kosten der Umsetzung (Arbeitsleistungen von Fachbetrieben, z.B. Pflanz- und Tiefbauarbeiten, vorbereitende bauliche Maßnahmen an Fassaden und Dächern, Entfernung von Bodenbelägen; Eigenleistungen sind nicht förderfähig);
 - Nebenkosten für Planung und Prüfung durch eine anerkannte Fachkraft bis max. 10 % der Gesamtkosten.
- 3.2. Als förderfähige Fassaden- und Dachbegrünung gelten
 - bodengebundene Fassadenbegrünungen mit Selbstklimmern oder Gerüstkletterpflanzen mit Wurzelraum direkt im Erdreich. Sofern eine Pflanzung direkt im Erdreich nicht möglich ist, können auch Tröge mit ausreichendem Volumen verwendet werden;
 - wandgebundene Fassadenbegrünungen ohne Bodenschluss, sofern diese für das Stadtbild einen Mehrwert darstellen und im Falle von Wohngebäuden diesen auch aus energetischer Sicht zu Gute kommen;
 - intensive und extensive Dachbegrünungen.
- 3.3. Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Investitionskostenzuschusses. Die anschließenden Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen werden nicht gefördert. Ausgenommen ist die Fertigstellungspflege: sofern diese bei Beauftragung einer Maßnahme vertraglich vereinbart wird, ist sie förderfähig.
- 3.4. Die Durchführung muss unter Einhaltung der geltenden Fachnormen erfolgen. Die fachlich und rechtlich korrekte Ausführung der Begrünungsmaßnahme liegt in der Eigenverantwortung des Antragsstellers. Für eventuell auftretende Folgekosten oder Schäden übernimmt die Stadt Würzburg keine Haftung.

4. Förderung von Baumpflanzungen

- 4.1. Förderfähig sind Pflanzungen von standortgerechten Bäumen. Als Mindestanforderung gelten folgende Kriterien: dreifach verpflanzter Hochstamm mit Stammumfang 12-14 cm und mit Wurzelballen (H 3xv 12-14);
- 4.2. Dem Baum muss im Regelfall ein durchwurzelbarer Bodenraum von mindestens 12 m³ zur Verfügung stehen; die unversiegelte Fläche des Baumstandortes („Baumscheibe“) soll mindestens 16 m² betragen
- 4.3. Die Bäume sind fachgerecht anzupflanzen, zu pflegen und zu erhalten; im Rahmen der Baumschutzverordnung der Stadt Würzburg auferlegte Ersatzbaumpflanzungen sind nicht förderfähig
- 4.4. Zu den förderfähigen Kosten bei Baumpflanzungen zählen neben der Pflanze, Substrat, Bodenvorbereitung und Herstellung eines geeigneten Pflanzstandortes. Die

Ausführung der Pflanzung und vorbereitender Maßnahmen durch Fachbetriebe ist ebenfalls förderfähig. Eigenleistungen sind nicht Förderfähig.

5. Förderung von urbanen Begrünungsprojekten

- 5.1. Förderfähig sind Maßnahmen zur Entsiegelung und Begrünung von Höfen und Freiflächen. Hierunter fallen Maßnahmen, die darauf abzielen, Freiflächen erstmals nutzbar herzustellen oder vorhandene Freianlagen zu verbessern und zu begrünen und so deren Nutzbarkeit (z.B. für urbane Gärten) und stadtklimatische Wirksamkeit zu erhöhen. Die Freiflächen von Grundstücken mit Wohnbebauung müssen nach der Aufwertung den Bewohnerinnen und Bewohnern zur sachgerechten Nutzung zur Verfügung stehen. Der Anteil befestigter und vegetationsarmer Flächen soll auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
- 5.2. Förderfähig sind Vorhaben nur dann, wenn eine Neuschaffung von Grünflächen bzw. eine nennenswerte Erweiterung oder Nutzungsänderung vorhandener Grünflächen erfolgt. Eine reine Aufwertung bestehender Grünflächen (z.B. Ersatzpflanzungen), die keinen Einfluss auf Nutzbarkeit und Funktion der Grünfläche haben, sind nicht förderfähig.
- 5.3. Begrünungsvorhaben auf privaten Flächen, auf denen keine gemeinschaftliche Nutzung stattfindet sind nicht förderfähig.
- 5.4. Zu den förderfähigen Maßnahmen zählen
 - die Anlage öffentlicher und nichtöffentlicher Gemeinschaftsgärten;
 - Bepflanzungen und die gärtnerische Gestaltung von Freiflächen, wie das Anlegen von Rasenflächen, Anpflanzung von Sträuchern, Hecken oder Kleingrün, Anlegen von Hochbeeten, sowie die Begrünung bestehender Mauern und Zäune auf bisher gärtnerisch nicht genutzten Flächen.
 - das Entfernen von Bodenbelägen, die Bodenaufbereitung bzw. der Bodenaustausch als vorbereitender Schritt der anschließenden Begrünung;
 - das Entfernen von Mauern und Zäunen im direkten Zusammenhang mit der Begrünungsmaßnahme (bei Verbindung mehrerer Grundstücke mit schriftlicher Zustimmung aller Eigentümer);
 - das Anlegen von naturnahen Spielbereichen;
 - Kosten für eine fachgerechte und qualifizierte Planung der Begrünungsmaßnahme.
- 5.5. Die unter 5.4. benannten Maßnahmen sollen das Kleinklima sowie den Wohn- und Freizeitwert für die Anwohnerinnen und Anwohner deutlich und nachhaltig verbessern; sie sollen hinsichtlich der Lage und des Zustandes der Gebäude sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar sein und in erster Linie auf die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner und Nutzerinnen und Nutzer der zugehörigen Gebäude ausgerichtet sein.
- 5.6. Förderfähig sind die Kosten der unter 5.4. abschließend benannten Maßnahmen, soweit sie notwendig und angemessen sind. Die Aufwendungen für vorbereitende Maßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten für Bepflanzung und gärtnerische Gestaltung stehen. Kosten für reine Infrastrukturmaßnahmen (z. B. Beleuchtung) oder verzichtbare Luxusausstattung (z. B.

Skulpturen, Springbrunnen o.ä.) werden aus der Summe der förderfähigen Kosten ausgeschlossen. Ebenso sind erbrachte Arbeitsstunden in Eigenleistung nicht förderfähig, außer es handelt sich beim Antragsteller um eine gemeinnützige Organisation. In diesem Falle sind bis zu 25 % der Kosten als Eigenleistung förderfähig.

5.7. Anschließende Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen werden nicht gefördert.

6. Antragsstellung, Rechtsanspruch, Bewilligung, Überprüfung und Auszahlung

6.1. Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Investitionskostenzuschusses, solange entsprechende Haushaltsmittel der Stadt Würzburg verfügbar sind. Förderanträge werden in Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Fördermittel. Pro Anwesen (wirtschaftlicher Einheit) kann die Förderung im Grundsatz nur einmal in Anspruch genommen werden.

Das Fördervolumen wird jährlich im Rahmen der Haushaltsberatungen durch den Stadtrat festgelegt.

6.2. Die Bewilligung der Förderung erfolgt in Form eines Verwaltungsakts (Bewilligungsbescheid), der Auflagen sowie Befristungen enthalten kann und die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt. Erfolgt der Mittelabruf nicht innerhalb der im Bescheid gesetzten Frist, erlischt der Anspruch auf die Fördermittel.

6.3. Für die Höhe der Förderung sind nicht die beantragten, sondern die tatsächlich abgerechneten Kosten maßgeblich. Eine höhere als die bewilligte Fördersumme ist ausgeschlossen. Der Bewilligungsbescheid kann bei Missachtung von darin enthaltenen Auflagen sowie bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien, insbesondere bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel, jederzeit widerrufen werden. Ausgezahlte Zuschüsse müssen dann ggf. in voller Höhe und nebst Zinsen zurückgezahlt werden. Dies gilt insbesondere, wenn

- die Ausführung nicht oder teilweise nicht der Bewilligungsgrundlage entspricht,
- geförderte Maßnahmen innerhalb der Mindestdauer (vgl. 2.5) rückgängig gemacht oder so verändert werden, dass sie die angestrebte Wirkung nicht mehr erreichen oder
- falsche Angaben gemacht wurden.

6.4. Mit der Maßnahme darf nicht vor der Gewährung der Förderung begonnen werden. Der Antrag über einen vorgezogenen Maßnahmenbeginn ist in Ausnahmefällen möglich und kann formlos beim Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Würzburg gestellt werden.

6.5. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme sowie nach Vorlage der Kostenbelege und nach Abnahme der Maßnahme durch die Stadt Würzburg.

6.6. Die Bewilligung ersetzt nicht eine gegebenenfalls notwendige Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.

6.7. Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, Verwaltungen von Wohnungseigentümergeinschaften (Beschluss der Eigentümerversammlung muss vorliegen), als auch Mieterinnen und Mieter sowie Vereine und Verbände (Vollmacht des Grundstückseigentümers ist erforderlich). Sollen öffentliche

Flächen in Anspruch genommen werden, so muss – soweit erforderlich – eine Sondernutzungserlaubnis vorliegen.

- 6.8. Förderanträge sind schriftlich an die Stadt Würzburg, Fachbereich Umwelt und Klimaschutz, zu richten. Antragsformulare können dort angefordert werden oder im Internet über <http://www.wuerzburg.de/de/stadtgruen> bezogen werden.

Postadresse: Stadt Würzburg
 Fachbereich Umwelt und Klimaschutz
 Karmelitenstraße 20
 97070 Würzburg

Ansprechpartner: Philipp Mähler
 Tel. 0931 372741
 E-Mail: philipp.maehler@stadt.wuerzburg.de

- 6.9. Förderanträge sind vor Maßnahmenbeginn bei der Stadt Würzburg vollständig und mit allen nötigen Anlagen einzureichen. Die Anforderung weiterer Angaben und Unterlagen durch die Stadt Würzburg kann in im Einzelfall erforderlich sein.
- 6.10. Dem Antrag sind eine genaue Beschreibung der geplanten Maßnahmen sowie prüffähige Kostenschätzungen und Plangrundlagen beizufügen.

7. Fördersätze

- 7.1. Die jeweiligen Förderquoten und Höchstsätze unterscheiden sich je nach Ausgangssituation zwischen stadtklimatisch besonders belasteten Zonen (definiert als Zonen mit starker Überwärmung und moderate Überwärmung gemäß Klimafunktionskarte) und stadtklimatisch benachteiligten Zonen (definiert als Zonen mit Überwärmungspotenzial und Misch- und Übergangsklimate gemäß Klimafunktionskarte). Die Klimafunktionskarte ist als Anlage 1 dieser Richtlinie beigefügt oder auf der städtischen Webseite¹ verfügbar.

¹ <https://www.wuerzburg.de/themen/umwelt-verkehr/klimaundenergie/klimaanpassung-der-klimawandel-fordert-uns-heraus/412831.Klimaplanatlas--Auswirkungen-des-Klimawandels-ruecken-in-den-Fokus-der-Stadtplanung.html>

7.2. Es gilt folgende Verteilung:

Charakterisierung der Fläche gem. Klimafunktionskarte Fördergegenstand	stadtklimatisch besonders belastete Zonen (Zonen mit starker Überwärmung und moderate Überwärmung)	stadtklimatisch benachteiligte Zonen (Zonen mit Überwärmungspotenzial und Misch- und Übergangsklimate)
Fassadenbegrünung (gem. Nr.3)	50 % max. 7.000 €	40 % max. 5.000 €
Dachbegrünung (gem. Nr. 3)	50 % max. 7.000 € max. 40 € pro m ²	40 % max. 5.000 € max. 30 € pro m ²
Baumpflanzung (gem. Nr. 4)	50 % max. 3.000 €	40 % max. 1.000 €
urbane Begrünungsprojekte (gem. Nr. 5)	50 % max. 1.500 € ggf. zusätzlicher Entsieglungsbonus max. 1.500 €	30 % max. 500 € ggf. Entsieglungsbonus max. 500 €

Tabelle: Übersicht der Förderquoten und Höchstsätze nach Fördergegenstand und stadtklimatischer Ausgangssituation

- 7.3. Die Höhe der Förderung für Fassadenbegrünungen wird in stadtklimatisch besonders belastete Zonen auf 50 % der förderfähigen Kosten (Bau- und Baunebenkosten), jedoch bis zu einem Höchstförderbetrag i.H.v. 7.000 € je Gesamtmaßnahme (Grundstück bzw. wirtschaftliche Einheit) festgesetzt. Für stadtklimatisch benachteiligte Zonen gilt eine maximale Förderquote von 40 % bis zu einem Betrag von 5.000 €.
- 7.4. Für Dachbegrünungen beträgt der Zuschuss in stadtklimatisch besonders belasteten Zonen maximal 40 €/m² begrünter Dachfläche, jedoch nicht mehr als 50 % der zuwendungsfähigen Kosten. Der Höchstförderbetrag beträgt 7.000 €. Für stadtklimatisch benachteiligte Zonen beträgt der Zuschuss maximal 30 €/m² bzw. die Förderquote maximal 40 % bis zu einem Betrag von 5.000 €.
- 7.5. Die Höhe der Förderung für Baumpflanzungen in stadtklimatisch besonders belasteten Zonen beträgt 50 % der förderfähigen Kosten, jedoch bis zu einem Höchstförderbetrag i.H.v. 3.000 € je Gesamtmaßnahme (Grundstück bzw. wirtschaftliche Einheit). Für stadtklimatisch benachteiligte Zonen beträgt die maximale Förderquote 40 % der Gesamtkosten bis zu einer maximalen Förderung von 1.000 €.
- 7.6. Die Höhe der Förderung weiterer Begrünungsprojekte wird in stadtklimatisch besonders belasteten Zonen auf 50 % der förderfähigen Kosten (Bau- und Baunebenkosten), jedoch bis zu einem Höchstförderbetrag i.H.v. 1.500 € je Gesamtmaßnahme (Grundstück bzw. wirtschaftliche Einheit) festgesetzt. Für Vorhaben

in stadtklimatisch benachteiligte Zonen gilt ein reduzierter Fördersatz in Höhe von maximal 30 % und Höchstbetrag von 500 €.

- 7.7. Entsiegelungsbonus für Begrünungsprojekte (gem. Nr.5): Erfolgt im Rahmen eines Vorhabens die Entsiegelung einer geschlossen versiegelten Fläche und erstmalige Begrünung einer Fläche wird der maximale Förderbetrag in Bereichen mit starker Überwärmung auf 3000€ bzw. auf 1.000€ in Bereichen mit moderater Überwärmung angehoben. Die maximale Förderquote von 50 % bzw. 30 % bleibt auch bei Inanspruchnahme des Entsiegelungsbonus bestehen.
- 7.8. Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen ist nur zulässig, wenn der Eigenanteil 50 % der Gesamtkosten nicht unterschreitet.
- 7.9. Ausnahmen von den Höchstförderbeträgen sind für besondere Projekte (Umfang, städtebauliche und stadtklimatische Wirkung, Vorbildcharakter) möglich, soweit ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- 7.10. Aufgrund des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes erfolgt keine Förderung von Kleinmaßnahmen mit Zuschussbeträgen unter 150€

8. Hinweise und Hilfestellungen

- 8.1. Die Stadt Würzburg veröffentlicht unter www.wuerzburg.de/stadtgruen die nötigen Formulare sowie ergänzende Informationen und Hinweise zur Erleichterung der Antragstellung.
- 8.2. Unterstützung bei der Antragstellung wird auch in Form einer persönlichen oder telefonischen Beratung durch das städtische Energie- und Klimazentrum (Ansprechpartner: Philipp Mähler, Tel. 0931 37 2741 E-Mail: philipp.maehler@stadt.wuerzburg.de) geleistet.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie vom 01.05.2017 und tritt am 01.11.2018 in Kraft.